

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Arbeitsunfähigkeit

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
- ▶ Entgeltfortzahlungsgesetz

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Arbeitsunfähigkeit (AU) liegt vor, wenn Versicherte aufgrund von Krankheit die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können
  - liegt auch vor, wenn aufgrund eines bestimmten Krankheitszustandes absehbar ist, dass aus der weiteren Ausübung der Tätigkeit Folgen erwachsen, die unmittelbar Arbeitsunfähigkeit hervorrufen
  - Bedingungen der konkreten Tätigkeit sind vom Vertragsarzt zu erfragen und zu berücksichtigen
  - allein Tatsache, dass der Patient krankheitsbedingt den Arbeitsweg nicht zurücklegen kann, begründet keine AU
- ▶ rückwirkende Bescheinigung der AU ausnahmsweise für max. 3 Tage zulässig
  - bei medizinisch nachvollziehbar dargelegter Entscheidung des Vertragsarztes
  - zur Sicherung von Krankengeldansprüchen lückenlose Bescheinigung der AU erforderlich; rückwirkende Bescheinigung nicht möglich
- ▶ voraussichtliche Dauer der AU nicht mehr als zwei Wochen für im Voraus liegenden Zeitraum
  - in Ausnahmefällen AU bis zu einem Monat möglich

#### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ arbeitslose Versicherte sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben; unabhängig von der Tätigkeit
  - arbeitslose Schwangere sind arbeitsunfähig, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, mind. 15 Stunden in der Woche eine leichte Tätigkeit auszuüben

## SACHGEBIET

## Arbeitsunfähigkeit

WEITERE  
INFORMATIONEN

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mind. 3 Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen
- ▶ Schwangere sind arbeitsunfähig, wenn eine Erkrankung ohne Kausalzusammenhang zur Schwangerschaft besteht oder sich aufgrund eines pathologischen Schwangerschaftsverlaufs entwickelt (z. B. vorzeitige Wehentätigkeit, Blutungen etc.); dann kein Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- ▶ AU-Bescheinigungen auch für den Arbeitgeber von Auszubildenden/Schülern
  - keine gesonderte Ausfertigung für die Berufsschule
  - gilt auch für Schüler anderer Schulen: hier Vorlage eines Attestes ausreichend - Attest ist keine GKV-Leistung, sondern nach GOÄ zu berechnende Privatleistung für den Patienten
- ▶ AU besteht z. B. auch :
  - bei einer medizinischen Behandlung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft,
  - bei einem Abbruch der Schwangerschaft,
  - bei einer Dialysebehandlung (soweit nur in der Arbeitszeit möglich),
  - bei stufenweiser Wiedereingliederung und bei Belastungsprobe einer Arbeitstherapie
- ▶ AU besteht nicht, wenn andere Gründe als eine Krankheit die Ursache für eine Arbeitsverhinderung des Patienten sind, z. B.:
  - Pflege eines erkrankten Kindes
  - Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutz- und Mutterschutzgesetz
  - kosmetische Operationen
  - nicht krankheitsbedingte Sterilisation
  - Zeiten ärztlicher Behandlung zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken, ohne dass diese Maßnahmen selbst zu einer Arbeitsunfähigkeit führen

**SACHGEBIET****Arbeitsunfähigkeit****Bescheinigung als eAU**

- ▶ Bescheinigung der AU erfolgt anhand der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
  - AU im PVS aufrufen, befüllen und elektronisch signieren
  - Versendung über Telematikinfrastruktur (TI) an Krankenkasse; Abruf durch Arbeitgeber
  - Voraussetzung ist TI- Anbindung (mindestens mit einem E-Health-Konnektor, besser mit einem ePA-Konnektor), KIM-Dienst, eHBA 2.0, PVS-Update
  - auf Wunsch erhalten Patienten unterschriebenen Papiaerausdruck (Stylesheet), ggf. auch für Arbeitgeber

**per Video und Telefon**

- ▶ Bescheinigung der AU ist innerhalb der Videosprechstunde bei bekannten und unbekanntem Patienten möglich
  - bis zu 3 Tage bei unbekanntem Patienten; bis zu 7 Tage bei bekannten Patienten
  - wenn Symptomatik Abklärung per Video zulässt
  - für Zusendung der Bescheinigung kann eine Portopauschale abgerechnet werden
  
- ▶ Bescheinigung der AU ist nach telefonischer Anamnese für leichte Erkrankungen bekannter Patienten möglich
  - nur wenn Videosprechstunde nicht möglich ist
  - Erkrankung weist keine schwere Symptomatik auf
  - Erstbescheinigung für bis zu 5 Tage, danach persönliche Vorstellung notwendig
  - für Zusendung der Bescheinigung kann eine Portopauschale abgerechnet werden

**ANSPRECHPARTNER**▶ **Justitiariat****Sekretariat**  
**Telefon: 03643 559-141**